## Regelsätze nach SGB XII und SGB II 2022

Durch die **Regelbedarfsfortschreibungsverordnung** (RBFV 2022) vom 13.10.2021 erhöhen sich die Regelsätze (auch Regelbedarf genannt) im SGB II und SGB XII zum 1. Januar 2022 um 0,76 % und wurden wie folgt festgelegt:

Regelsätze	[Anlage zu § 28 SGB XII, §§ 20 + 23 SGB II, § 2 AsylbLG]					
gültig ab			1.1.2020	1.1.2021	1.1.2022	
für	Stufe	in %	€	€	€	
Alleinstehende und Alleinerziehende *	1	100	432,	446,	449,	
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder**	2	90	389,	401,	404,	
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre ***	3	80	345,	357,	360,	
Kinder von 14 bis 17 Jahre	4		328,	373,	376,	
Kinder von 6 - 13 Jahre	5		308,	309,	311,	
Kinder von 0 bis 5 Jahre	6		250,	283,	285,	

<sup>\*</sup> Der Regelsatz 1 gilt im SGB II und XII für erwachsene Personen, die nicht in einer Partnerschaft leben; also auch für Personen, die mit anderen Erwachsenen in Wohngemeinschaft wohnen.

Der Regelsatz gilt auch für Personen mit minderjähriger/m Partner/in und für Personen, die mit einem/r Partner/in zusammenleben, der/die Leistungen nach dem AsylbLG bezieht [BSG, Urteil vom 6.10.2011, B 14 AS 171/10 R].

Zu Inhalt und Zusammensetzung der Regelsätze siehe Widerspruch e.V. - Leitfaden 2017, Seiten 18 / 205.

#### Durch Erhöhung der Regelsätze ändern sich auch die Mehrbedarfs-Zuschläge wie folgt:

Mehrbedarfszuschläge	[§	[§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]	
	% vom persönlichen Regelsatz	Das sind beim Regelsatz von	
für		449 € :	
Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche (bis Ende Endbindungsmonat*)	17 %	76,33 €	
Alleinerziehende <u>Variante a)</u> mit 1 Kind unter 7 Jahren bzw. 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahre	36 %	161,64 €	
Alleinerziehende <u>Variante b)</u> mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind (max. 60 %)	je Kind <b>53,88 €</b> (höchstens 269,40 €)	
<b>Behinderte Leistungsberechtigte</b> ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 112 SGB IX (neu) erhalten	35 %	157,15 €	
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen "G" im Schwerbehindertenausweis	17 %	76,33 €	
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	je nach Krankheit	44,90 € <b>oder</b> 89,80 €	
Atypische Mehrbedarfe	siehe Leitfaden 2017, Seite 27		

<sup>\*</sup>Neu ab 1.1.2021 - bisher wurde der Zuschlag nur bis zum Tag der Entbindung gezahlt.

# Bei dezentraler Warmwassererzeugung (z.B. über Durchlauferhitzer) gibt es folgende Mehrbedarfe: (siehe auch Widerspruch e.V. - Leitfaden 2017, Seite 42).

Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserer	[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]			
	% vom persönlichen Regelsatz			
für		1.1.2020	1.1.2021	1.1.2022
		€	€	€
1) Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,94	10,26	10,33
2) Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,95	9,22	9,29
3) Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,94	8,21	8,28
4) Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,59	5,22	5,26
5) Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,70	3,71	3,73
6) Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	2,00	2,26	2,28

<sup>\*\*</sup> Die Stufe 2 gilt auch für erwachsene Personen, die in einer sog. "besonderen Wohnform" leben (bisher: in einer 'Einrichtung')

<sup>\*\*\*</sup> Die Stufe 3 gilt nur im SGB II für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in Bedarfsgemeinschaft leben.

## Regelsätze 2022 nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz werden die Regelsätze im AsylbLG zum 1. Januar 2022 wie folgt erhöht:

AsylbLG - Grundleistung	[§§ 3 und 3a AsylbLG]				
gültig ab		1.1.2021	1.1.2022		
für	Stufe	<u>Gesamt</u>	Grund-Bedarf	Persönlicher Bedarf	Gesamt
Alleinstehende und Alleinerziehende	1	364,	204,	163,	367,
Partner, jeder *	2	328,	183,	147,	330,
Haushaltsangehörige 18 - 25 Jahre **	3	292,	163,	131,	294,
Kinder von 14 bis 17 Jahre	4	323,	215,	111,	326,
Kinder von 6 - 13 Jahre	5	282,	174,	109,	283,
Kinder von 0 bis 5 Jahre	6	247,	144,	105,	249,

<sup>\*</sup> Die Stufe 2 (für Partner) gilt seit Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1.9.2019 auch für erwachsene Alleinstehende, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Dies gilt <u>auch während des Bezuges von Analogleistungen SGB XII</u> nach § 2 AsylbLG, die <u>nach 18 Monaten</u> gezahlt werden. Die Bundesregierung rechtfertigte diese Leistungskürzung durch behauptete "Einspareffekte", die sich für die Bewohner\*innen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer "Schicksalsgemeinschaft"(!) ergeben würden. Dies hat das **LSG Hessen** aber mit Beschluss vom 13.4.2021 [Az. L 4 AY 3/21 B ER] für <u>unrechtmäßig</u> erklärt und dem Antragsteller die höheren Leistungen für Alleinstehende bewilligt. [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE210000695]

<u>Nicht in den AsylbLG-Regelsätzen enthalten</u>, sondern bei Bedarf <u>zusätzlich</u> zu beantragen, sind die

Kosten für Ersatzbeschaffung/Reparatur von Wohnungseinrichtung und Haushaltsgeräten (ca. 27 € im SGB II bei RS Stufe 1) sowie seit dem 1.9.2019 auch nicht die

Kosten der Wohnungsinstandhaltung und für Haushaltsenergie (zusammen ca. 38 € im SGB II bei RS Stufe 1), sowie die Kosten bei dezentraler Warmwasserversorgung.

Mehr zum Asylbewerberleistungsgesetz siehe Widerspruch e.V. - Leitfaden 2017, Seite 243 ff.

## Leistungen aus dem "Bildungspaket" (BuT)

Ab 2022 wird auch die Leistung für den persönlichen Schulbedarf geringfügig erhöht:

Die Leistung für ein Schuljahr steigt von 154,50 € auf **156,- €** im Jahr 2022;

davon werden **52,-** € für das Anfang 2022 beginnende Schulhalbjahr gezahlt und **104** € für das darauf im Sommer 2022 folgende neue Schulhalbjahr.

#### Dazu der Hinweis:

Das **Recht auf Leistungen aus dem Bildungspaket** haben alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre), die Hartz IV, Sozialhilfe (HLU) oder Grundsicherung nach SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Für die einzelnen BuT-Leistungen muss seit dem 1.8.2019 **kein extra Antrag** mehrgestellt werden - es reicht der allgemeine Antrag auf Hartz IV, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Dies gilt wegen "Corona" auch für den Nachhilfeunterricht [§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34a Abs. 5 SGB XII] - zumindest in der Zeit vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2023.

Nach Stellung (und Bewilligung) des Grundantrages können die einzelnen BuT-Leistungen - wenn sie nicht regelmäßig benötigt werden - bei Bedarf beim jeweiligen Amt abgerufen werden. Das ist dann gegebenenfalls auch nachträglich möglich, nachdem der Bedarf schon gedeckt ist - bspw. wenn eine Klassenfahrt schon selbst bezahlt wurde.

<sup>\*\*</sup> Die Stufe **3** gilt seit dem 1.9.2019 für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben und für erwachsene Personen in einer stationären Einrichtung.